Die Erwartungen des DSLV an die Bundesregierung der 21. Legislaturperiode

Handlungsfeld 2

Luft zum Atmen schaffen – Bürokratiebelastungen senken

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.
Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 10117 Berlin

Telefon: +49 (30) 4050 228-0 / E-Mail: info@dslv.spediteure.de / www.dslv.org

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag · Registernummer: R000415
Transparenz-Register der EU · Identifikationsnummer: 7455137131-52

März 2025

Luft zum Atmen schaffen - Bürokratiebelastungen senken

„Zu viel Bürokratie bindet Ressourcen, bremst Innovationen und senkt die Produktivität – in der Wirtschaft ebenso wie in Behörden“

Ohne klare Vorgaben für Verwaltungstätigkeiten innerhalb festgelegter Strukturen könnte kein Unternehmen und keine staatliche Institution arbeiten. Doch längst hat die Bürokratie in Deutschland ihren Kipppunkt zur Dysfunktionalität überschritten und gefährdet Wachstum und Wohlstand. Bürokratielasten und Berichtspflichten binden derart viele Ressourcen, dass die Innovationskraft und Produktivität der Unternehmen zu stark gebremst und Verwaltungskosten einen negativen Einfluss auf das operative Ergebnis haben. In Umsetzung zahlloser, sich zum Teil inhaltlich überschneidender Gesetze füllen Speditionshäuser und ihre Geschäftspartner riesige Datensilos, um deren Inhalte in endlose Reportings zu pressen, anstatt sie für betriebliche Zwecke strategisch und wirtschaftlich nutzen zu können. Auch die Behörden müssen immer mehr Daten sammeln, ohne sie auswerten und daraus Schlüsse für ein zielgerichtetes Verwaltungshandeln ziehen zu können. Wirtschaft und Behörden ertrinken gleichermaßen in einer formalistischen und viel zu analogen Regelungsflut.

Deutsche Speditionshäuser setzen sich seit Jahren aktiv für die Prinzipien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihren Betrieben und Lieferketten ein. Doch die Vielzahl der insbesondere gesetzlich vorgeschriebenen ESG-Pflichten – vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) über das CSRD-Umsetzungsgesetz bis zum Energieeffizienzgesetz, der Entwaldungsverordnung (EUDR) und dem CO2-Grenzausgleichsmechanismus CBAM – schafft unüberwindbare bürokratische Hürden und Rechtsunsicherheiten. Besonders Mittelstandsbetriebe können die Auflagen materiell und personell nicht mehr erfüllen. Viele auf EU-Recht basierende Gesetze haben viel zu niedrige Schwellenwerte. Angesichts anhaltend schlechter Wirtschaftsdaten ist es für viele Unternehmen ohnehin sehr herausfordernd, Investitionen, Innovationskraft und Ressourcen in die Digitalisierung, Automatisierung und in die grüne Transformation der Logistik zu lenken. Wenn Beschäftigte zunehmend administrative und weniger produktive Arbeit leisten, geraten Unternehmen in Schieflage.

Selbst Kleinstunternehmen geraten in den Sog der Berichtspflichten, obwohl sie überwiegend nicht unter den Anwendungsbereich der ESG-Gesetze fallen. Sehr oft sind sie gezwungen, auf ESG-Berichten basierenden Kundenanforderungen nachzukommen („Trickle-Down-Effekt") – ansonsten droht das Ende der Lieferbeziehungen. Faktisch mutierten die an Großunternehmen gerichteten Reporting- und Monitoring-Pflichten zu hohen Markteintrittsbarrieren für KMU-Betriebe.

Speditionshäuser bekommen auch zunehmend Probleme bei der Finanzierung. Bei KMU mit eigenen Lkw-Fuhrparks entsteht immer öfter die Situation, dass sie aufgrund ihres Leistungsschwerpunkts im Straßengütertransport, bei dem mangels am Markt verfügbarer Technik-Alternativen fossile Antriebsarten nach wie vor dominieren, bereits als weniger kreditwürdig eingestuft werden. Um dem abzuhelfen, muss die EU-Taxonomie besser ausgestaltet werden, z. B. mit Modellen der Liquiditäts- und Eigenkapitalunterstützung als Möglichkeit zur Anschubfinanzierung für neue, nachhaltige Geschäftsmodelle.

Zu ergreifende Maßnahmen:

☑ **Echte Bürokratieentlastung – Rechtsrahmen verschlanken.** Bisherige Bürokratieentlastungspakete zeigten wenig wachstumsbeschleunigende Wirkungen. Nicht allein die Zahl der Gesetze muss reduziert werden. Das Bürokratiedickicht muss daher auch materiell, mit dem Ziel einer deutlichen Senkung der Bürokratiekosten, gerodet werden. Vor dem Erlass jedes neuen Gesetzes müssen zwei bisherige Gesetze aufgehoben werden („One-in-two-out“).

☑ **Klare Positionierung Deutschlands zum Bürokratieabbau bei der Europäischen Kommission und im EU-Ministerrat.** Brüssel ist die Quelle unzähliger Bürokratieauflagen. Im Kontext geopolitischer Veränderungen muss sich die EU wieder auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, wie dem Ausbau des Binnenmarktes und dem Abschluss von Freihandelsabkommen. Wirtschaftliches Wachstum ist Grundlage für Wohlstand, Sicherheit und sozialen Frienden in Europa. Die nächste Bundesregierung muss in der EU einheitlich und entschlossen für Deregulierungsvorhaben eintreten. Deutschland darf seine Deregulierungsabsichten nicht allein auf die Unterstützung der von der Kommission bereits veröffentlichte Omnibus-Verordnung zur Bündelung von ESG-Berichtspflichten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), der EU-Taxonomie-Verordnung und eventuell der Entwaldungsverordnung beschränken, sondern muss für rechtliche Verschlankungen auf sämtlichen Ebenen eintreten.

☑ **EU-Recht einheitlich umsetzen – kein deutsches Gold-Plating.** EU-Verordnungen und -Richtlinien müssen vor ihrer Verabschiedung auf Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit geprüft und die Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum im Binnenmarkt valide abgeschätzt werden. Schwellenwerte müssen KMU vor zu hohen Anforderungen schützen. Die europäische Kommission muss die einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten konsequent überwachen. Aus deutscher Sicht darf die nationale Umsetzung nicht über das europäische Niveau hinausgehen – ansonsten wird die hiesige Wirtschaft unnötig eingeengt und im Wettbewerb geschwächt. Gleiches gilt für vorfälliges nationales Inkrafttreten. Deshalb muss das LkSG jetzt sofort außer Kraft gesetzt werden, zumindest bis Brüssel eine abschließende Entscheidung über die CSDDD getroffen hat. Dies gilt auch für das CSRD-Umsetzungsgesetz.

☑ **Einfuhrumsatzsteuererhebung an europäischen Standard angleichen.** Das deutsche Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahren belastet die Unternehmen mit unnötig hohem Verwaltungsaufwand und entzieht ihnen Liquidität in erheblichem Ausmaß. Importeure müssen die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) direkt bei der Wareneinfuhr in die EU beim Zoll verauslagen. Die Anrechnung der Umsatzsteuer erfolgt durch die Finanzämter erst erheblich zeitversetzt. In nahezu allen EU-Mitgliedstaaten profitieren Importeure und Speditionshäuser von einer Direktverrechnung der EUSt mit der Umsatzsteuervoranmeldung – mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen für den Importstandort Deutschland. Der Bund muss nun schnellstmöglich der Aufforderung der Länder-Finanzministerkonferenz vom April 2024 nachkommen, um die konzeptionellen, technischen und legislativen Voraussetzungen für die Einführung des EUSt-Verrechnungsmodells in Deutschland zu schaffen.